

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Schaffhausen, 27. September 2018

Verfügung des Departementes des Innern

in Sachen

Fangmoratorium für Äschen und Forellen im Rhein 2018/2019

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01).

Das grosse Fischsterben aufgrund der hohen Wassertemperaturen hat im vergangenen August den Äschenbestand im Hochrhein stark dezimiert. Überlebt haben Jungfische des Jahrgangs 2018 sowie ältere Exemplare an geschützten Standorten. Diese Tiere sind für den Wiederaufbau des Bestandes wichtig. Auch dem – ohnehin geschwächten – Forellenbestand im Rhein hat der Hitzesommer stark zugesetzt. Die Arbeitsgruppe zur Rettung der Rheinäsche empfiehlt als Sofortmassnahme zur Wiederherstellung der Äschenpopulation sowie zur Schonung der Forellenpopulation ein Fangverbot vom 1. Oktober 2018 bis vorderhand 30. September 2019. Die Fischereiverwaltungen der Kantone Thurgau, Zürich und Schaffhausen erachten diese Massnahme bezüglich Äschenpopulation zur Zielerreichung als notwendig, geeignet und verhältnismässig. Bezüglich Forellenpopulation erscheint ein generelles Fangmoratorium auf Forellen im Rüdlingerwasser dagegen als nicht angezeigt, weshalb in Rücksprache mit der Zürcher Fischereiverwaltung das Rüdlingerwasser vom Forellenfangmoratorium ausgenommen wird.

Gestützt auf die vorstehend erwähnten Bestimmungen sowie auf die §§ 37 und 39 der kantonalen Fischereiverordnung vom 30. November 1993 (SHR 923.101) wird deshalb

v e r f ü g t :

1. Das Fangen von und das Fischen auf Äschen im Rhein ist vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 vollständig untersagt.

2. Das Fangen von und das Fischen auf Forellen im Rhein (Bach- und Regenbogenforellen) ist vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 vollständig untersagt, unter Ausnahme des Rüdlingerwassers.
3. Vorbehalten bleiben Fänge zur Bestandeskontrolle, zu Untersuchungszwecken und zur Laichgewinnung, welche durch die Fischereiaufsicht angeordnet sind.
4. Diese Verfügung schliesst an die Verfügung des Departements vom 1. September 2017 in Sachen Fischen auf Äschen im Rhein an. Für die Zeit ab 1. Oktober 2019 wird der Äschenfang durch eine neue Verfügung geregelt werden.
5. Der Wirkungsbereich der Verfügung des Departements des Innern vom 8. Dezember 2017 betreffend Fischen auf Forellen im Rhein wird auf das Rüdlingerwasser eingegrenzt. Für die Zeit ab 1. Oktober 2019 wird der Forellenfang durch eine neue Verfügung geregelt werden.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
7. Mitteilung an:
 - Kantonaler Fischereiaufseher
 - Schaffhauser Polizei
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen
 - Fischereivereine und Fischereipächter der Rheinreviere (für sich und zuhanden der Karteninhaber); weitere Exemplare können bei der Fischereiverwaltung, Tel. 052 632 74 66, bezogen werden.
 - Fischereipächter des Steiner Biberreviers (Fischerei Bibern)
 - Landratsamt Konstanz
 - Landratsamt Waldshut
 - Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau
 - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
 - Bürgergemeinde Diessenhofen
 - Kommission zur Rettung der Rheinäsche, Dr. Jakob Walter, Buchenstrasse 65, 8212 Neuhausen am Rheinfall
 - Zunft zum Fischern, Dr. Roger Oechslin, Rebhalde 19, 8564 Gunterswilen TG
 - BAFU, Herr Dr. Andreas Knutti, 3003 Bern

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat